



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 241/2023

öffentlich

FB 5 / FD Soziales und Integration

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Seniorenbeirat	27.09.2023

TOP Überblick zum Wohngeldrecht

Inhalt der Mitteilung

In der letzten Sitzung des Seniorenbeirates am 31.05.2023 wurde der Wunsch geäußert, umfassende Informationen zum Wohngeldrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig wie folgt berichtet:

Beim Wohngeld handelt es sich um eine Sozialleistung für Bürger/innen, die aufgrund geringen Einkommens entweder

- a) einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder
- b) zu den Kosten von selbst genutztem Wohneigentum (Lastenzuschuss)

erhalten.

Personen im Bezug von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (*Bürgergeld*), XII (*Sozialhilfe/Grundsicherung*) sowie Asylbewerber sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, da deren Miet- bzw. Unterkunftskosten bereits im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen finanziert werden.

Ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss besteht, hängt in der Regel von folgenden Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Haushaltseinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete oder der Belastung von Eigentümerinnen und Eigentümern.

Das Wohngeldrecht wurde in den letzten Jahren über sog. Novellen regelmäßig an die Entwicklung der Mietkosten bzw. Einkommen angepasst.

Beratungsergebnis

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Aufgrund deutlich steigender Energiekosten in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine hat der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2023 mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz eine sog. Jahrhundertreform des Wohngeldes auf den Weg gebracht. Dabei setzt sich die Wohngeld-Plus-Reform aus drei wesentlichen Komponenten zusammen:

1. Wohngeldkomponente:

Über die Erhöhung des allgemeinen Leistungsniveaus soll die Zahl der leistungsberechtigten Haushalte deutlich ansteigen.

2. Heizkostenkomponente:

Heizkosten werden ab dem Jahr 2023 erstmals bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Auf diese Weise sollen in einkommensschwachen Haushalten gezielt die steigenden Energiekosten ausgeglichen werden.

3. Klimakomponente:

Die Klimakomponente soll zusätzlich höhere Mieten durch energetische Sanierungen bzw. energieeffiziente Neubauten abfedern.

Im Ergebnis ging der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Zahl der berechtigten Wohngeldhaushalte bundesweit von 600.000 auf 2 Millionen Haushalte erhöhen kann. Darüber hinaus sollte sich die Summe des ausgezahlten Wohngeldes verdoppeln.

Für die Umsetzung der größten Wohngeldreform der letzten Jahrzehnte sind und waren die Städte und Gemeinden zuständig. Aufgrund der zu erwartenden Antragsflut und mit Blick auf die noch anzupassenden Programme in der Wohngeldsachbearbeitung auf Landesebene vollzog sich der Umsetzungsprozess in mehreren Schritten.

- Ab Januar 2023 wurden zunächst alle eingehenden Neu- und Folgeanträge bearbeitet und vorläufig bewilligt.
- Mit Aktualisierung der Software erfolgte im April 2023 eine rückwirkende Neuberechnung der bereits laufenden Wohngeldzahlungen. Darüber hinaus wurden alle zunächst vorläufig bewilligten Fälle endgültig entschieden.
- Menschen in der Grundsicherung oder Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie Bezieher von Bürgergeld nach dem SGB II mussten bis zum 30.06.2023 nicht in das für sie möglicherweise vorrangige Wohngeld wechseln, sondern konnten über ein gesetzliches Moratorium übergangsweise in ihrem bisherigen Leistungssystem verbleiben. Ab Juli 2023 haben Personengruppen aus dem SGB II und SGB XII, für die ein Wohngeldbezug finanzielle Vorteile mit sich bringt, nun die Möglichkeit, das erhöhte Wohngeld zu erhalten.

Zur konkreten Entwicklung der Wohngeldbewilligungen in Lippstadt wird aus Gründen der Aktualität in der Sitzung mündlich berichtet

Ergänzungsblatt

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass neben der grundlegenden Reform des Wohngeldrechtes ab dem Jahr 2023 für die Heizkostenperiode des Jahres 2022 durch den Bund bzw. die Länder einmalige Heizkostenzuschüsse an Bezieher von Wohngeld bereitgestellt wurden. Diese sind über die Wohngeldstellen im Sommer 2022 und Februar 2023 ausgezahlt worden.